

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte  
2001/427/JI:*

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention** ..... 1

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen** ..... 4

Verordnung (EG) Nr. 1117/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 6

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1118/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Einstellung der Rotbarschfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** ..... 8

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1119/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 2000/01** ..... 9

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1120/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften für 2001 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 412/97** ..... 10

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1121/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen** ..... 12

Verordnung (EG) Nr. 1122/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 ..... 13

Verordnung (EG) Nr. 1123/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen ..... 14

Verordnung (EG) Nr. 1124/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 .....	15
Verordnung (EG) Nr. 1125/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren .....	16
Verordnung (EG) Nr. 1126/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen .....	18
Verordnung (EG) Nr. 1127/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	21
Verordnung (EG) Nr. 1128/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen .....	27

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2001/428/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 22. Mai 2001 über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die portugiesische Regierung für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors** .....
- 28

**Kommission**

2001/429/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 21. Mai 2001 zur Aussetzung der Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates — von Brasilien beibehaltene Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Textilwaren und Sorbitol (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1449)** .....
- 30

2001/430/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 2001 zur dritten Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1605)** .....
- 33

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 28. Mai 2001**  
**zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention**

(2001/427/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Französischen Republik und des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 1993 eine Entschließung zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und ihrer Verbindung zur organisierten Kriminalität <sup>(1)</sup> und am 17. November 1998 eine Entschließung über Leitlinien und Maßnahmen zur Prävention organisierter Kriminalität im Hinblick auf die Etablierung einer umfassenden Strategie zu deren Bekämpfung <sup>(2)</sup> angenommen.
- (2) In Artikel 29 des Vertrags ist vorgesehen, dass das Ziel der Union in diesem Bereich durch die Verhütung und Bekämpfung der — organisierten oder nicht organisierten — Kriminalität erreicht wird.
- (3) Im Wiener Aktionsplan ist vorgesehen, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Maßnahmen zur Verhütung der Kriminalität ausgearbeitet werden sollen.
- (4) Der Europäische Rat von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 hat in seinen Schlussfolgerungen festgestellt, dass es erforderlich ist, die Präventionsmaßnahmen und den Austausch bewährter Praktiken weiterzuentwickeln und das Netz der für die Kriminalitätsverhütung zuständigen einzelstaatlichen Behörden sowie die Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Einrichtungen zur Kriminalitätsverhütung auszubauen, wobei die Jugendkriminalität, die Kriminalität in den Städten und die Drogenkriminalität die ersten Prioritäten für diese Zusammenarbeit darstellen könnten. Zu diesem Zweck sollte die Möglichkeit eines von der Gemeinschaft finanzierten Programms erkundet werden.
- (5) Gemäß der Empfehlung 6 der Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends (Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität) <sup>(3)</sup> sollte der Rat von entsprechend befähigten Experten im

Bereich Kriminalitätsverhütung, wie den nationalen Kontaktstellen, oder durch die Einrichtung eines Netzes von Sachverständigen aus einzelstaatlichen Einrichtungen zur Kriminalitätsverhütung unterstützt werden.

- (6) Auf mehreren wichtigen Seminaren und Konferenzen über Kriminalitätsverhütung, die insbesondere 1996 in Stockholm, 1997 in Noordwijk, 1998 in London und 2000 in der Algarve stattfanden, wurde dazu aufgerufen, in der Europäischen Union ein Netz zum Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention einzurichten. Die Konferenz auf hoher Ebene in der Algarve wies ferner auf das Erfordernis eines multidisziplinären und partnerschaftlichen Ansatzes bei der Kriminalprävention hin. Auf der Konferenz von Zaragoza im Jahre 1996 wurde dieses Erfordernis mit dem besonderen Hinweis auf die starke Verflechtung zwischen organisierter Kriminalität und der Kriminalität im Allgemeinen ebenfalls hervorgehoben.
- (7) Die gesamte Gesellschaft muss in die Entwicklung einer Partnerschaft zwischen nationalen, örtlichen und regionalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Privatsektor und Bürgern einbezogen werden. Die Kriminalität hat vielfältige Ursachen, die folglich mit Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen von verschiedenen Gruppen der Gesellschaft in Partnerschaft mit kompetenten Akteuren mit den unterschiedlichsten Erfahrungen, einschließlich der Bürgergesellschaft, angegangen werden müssen.
- (8) Da die meisten Straftaten gegen Bürger der Europäischen Union in städtischen Gebieten verübt werden, sind auch die in den Städten getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Dabei sollte jegliche Form von Gewalt in den Städten, die das normale Zusammenleben der Gemeinschaft beeinträchtigt, besondere Beachtung finden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

- (1) Es wird ein europäisches Netz für Kriminalprävention, im Folgenden „Netz“ genannt, eingerichtet.
- (2) Ein Netz nationaler Vertreter und ein Sekretariat sorgen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes gemäß diesem Beschluss.

<sup>(1)</sup> ABL C 20 vom 24.1.1994, S. 188.

<sup>(2)</sup> ABL C 379 vom 7.12.1998, S. 44.

<sup>(3)</sup> ABL C 124 vom 3.5.2000, S. 1.

(3) Die Kriminalprävention umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kriminalität und das Unsicherheitsgefühl der Bürger entweder durch direkte Abschreckung vor kriminellen Aktivitäten oder durch Strategien und Maßnahmen zur Verringerung des kriminellen Potenzials und der Ursachen der Kriminalität quantitativ und qualitativ zu minimieren. Im Rahmen der Kriminalprävention werden die Regierungen, zuständige Behörden, Strafrechtsorgane, örtliche Behörden und die von ihnen in Europa geschaffenen spezialisierten Vereinigungen, private und freiwillige Akteure, Forscher und die Öffentlichkeit, unterstützt durch die Medien, tätig.

#### Artikel 2

(1) Das Netz setzt sich aus Kontaktstellen zusammen, die von jedem Mitgliedstaat benannt werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat darf nicht mehr als drei Kontaktstellen benennen.

(3) In diese Kontaktstellen wird zumindest ein Vertreter der nationalen Behörden entsandt, die für die Kriminalprävention in ihren unterschiedlichsten Aspekten zuständig sind.

(4) In diesem Bereich spezialisierte Forscher oder Wissenschaftler sowie andere Akteure auf dem Gebiet der Kriminalprävention können als Kontaktstellen benannt werden. Auf jeden Fall sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Forscher oder Wissenschaftler sowie andere Akteure auf dem Gebiet der Kriminalprävention, wie Nichtregierungsorganisationen, örtliche Behörden und der Privatsektor, über die benannten Kontaktstellen vertreten sind.

(5) Die Kommission benennt ebenfalls eine Kontaktstelle. Europol und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) werden im Hinblick auf sie betreffende Fragen an den Arbeiten beteiligt. Andere einschlägige Stellen können hinzugezogen werden.

(6) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Kontaktstellen seines Landes über hinreichende Kenntnisse in mindestens einer weiteren Amtssprache der Union verfügen, damit sie mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten in Verbindung treten können.

#### Artikel 3

(1) Das Netz trägt zur Weiterentwicklung der verschiedenen Aspekte der Kriminalprävention auf Unionsebene bei und unterstützt Maßnahmen zur Kriminalprävention auf örtlicher und nationaler Ebene. Das Netz erfasst zwar sämtliche Kriminalitätsformen, befasst sich jedoch insbesondere mit den Bereichen Jugendkriminalität, Kriminalität in den Städten und Drogenkriminalität.

(2) Das Netz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Es fördert die Zusammenarbeit, die Kontakte sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen nationalen Stellen sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, den sonstigen Gremien des Rates und anderen auf Fragen der Kriminalprävention spezialisierten Sachverständigengruppen und Netzen.

b) Es sammelt und analysiert Informationen über die bestehenden Maßnahmen zur Kriminalprävention, deren Evaluierung und die Analyse der bewährten Praktiken sowie die vorliegenden Daten zur Kriminalität und deren Entwicklung

in den Mitgliedstaaten, um zu Überlegungen über künftige Beschlüsse auf nationaler und europäischer Ebene beizutragen. Das Netz unterstützt ferner den Rat und die Mitgliedstaaten anhand von Fragenkatalogen zur Kriminalität und Kriminalprävention.

c) Es trägt dazu bei, die wichtigsten Forschungs-, Ausbildungs- und Evaluierungsbereiche auf dem Gebiet der Kriminalprävention zu ermitteln und weiter auszubauen.

d) Es veranstaltet Konferenzen, Seminare, Sitzungen und andere Aktionen, um die Überlegungen über diese besonderen Fragen weiter voranzubringen und für die Verbreitung der Ergebnisse zu sorgen.

e) Es organisiert Tätigkeiten, die den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken fördern und verbessern.

f) Es entwickelt die Zusammenarbeit mit Beitrittsländern, Drittländern sowie internationalen Organisationen und Gremien.

g) Es stellt seine Sachkenntnisse dem Rat und der Kommission erforderlichenfalls und auf deren Ersuchen zur Verfügung, um sie in allen Fragen der Kriminalprävention zu unterstützen.

h) Es erstattet dem Rat jährlich mittels der zuständigen Arbeitsstrukturen Bericht über seine Tätigkeiten und gibt die prioritären Aktionsbereiche seines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr an. Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis, billigt ihn und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.

#### Artikel 4

Zur Erfüllung seiner Aufgaben

a) räumt das Netz einem multidisziplinären Ansatz Vorrang ein;

b) steht das Netz über die Kontaktstellen in engem Kontakt mit den Einrichtungen für Kriminalprävention, örtlichen Behörden, lokalen Partnerschaften und der Bürgergesellschaft sowie mit Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen in den Mitgliedstaaten;

c) richtet das Netz eine Internetseite ein, auf der seine regelmäßigen Berichte sowie alle anderen zweckdienlichen Informationen, insbesondere eine Sammlung der bewährten Praktiken, abrufbar sind;

d) ist das Netz bestrebt, die Ergebnisse der im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Projekte, die für die Kriminalprävention von Bedeutung sind, zu verwerten und zu fördern.

#### Artikel 5

(1) Das Netz tritt am 28. August 2001 zu seiner ersten Sitzung zusammen.

(2) Das Netz tritt mindestens einmal pro Halbjahr nach Einberufung durch den amtierenden Ratsvorsitz zusammen.

(3) In Verbindung mit den Sitzungen des Netzes tritt das Netz nationaler Vertreter zusammen, das aus einem nach Artikel 2 Absatz 3 benannten Vertreter aus jedem Mitgliedstaat besteht, um über die in Artikel 5 Absatz 4 genannten Fragen zu entscheiden.

(4) Das Netz nationaler Vertreter beschließt das Jahresprogramm des Netzes, einschließlich eines Finanzplans. Die nationalen Vertreter legen insbesondere Folgendes fest:

- die vorrangig zu prüfenden Bereiche;
- die wichtigsten konkreten Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen (Seminare und Konferenzen, Studien und Forschungsprojekte, Aus- und Fortbildungsprogramme ...);
- die Struktur der Internetseite.

Die nationalen Vertreter erstellen ferner den Jahresbericht über die Tätigkeit des Netzes.

Das Netz nationaler Vertreter nimmt seine Beschlüsse einstimmig an.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Netzes nationaler Vertreter führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat.

Die nationalen Vertreter treten mindestens einmal je Präsidentschaft zusammen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig anzunehmen ist.

(5) Die Kommission nimmt die Geschäfte des Sekretariats des Netzes wahr.

(6) Das Sekretariat des Netzes und dessen Tätigkeiten werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert.

(7) Das Sekretariat ist zuständig für die Erstellung der Entwürfe des Jahresprogramms des Netzes und des Jahresberichts über die Tätigkeit des Netzes. Es übernimmt die täglich anfallende Arbeit des Netzes, wobei es die Informationen im Benehmen mit den nationalen Kontaktstellen erfasst, analysiert und weiterleitet. Es unterstützt die Mitglieder des Netzes bei der Entwicklung, Ausarbeitung und Durchführung von Projekten. Es erstellt und unterhält die Internetseite des Netzes. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Sekretariat eng mit dem Netz nationaler Vertreter zusammen.

#### *Artikel 6*

Der Rat unterzieht die Tätigkeiten des Netzes binnen drei Jahren nach Annahme dieses Beschlusses einer Bewertung.

#### *Artikel 7*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. BODSTRÖM

---

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1116/2001 DES RATES****vom 5. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90<sup>(1)</sup> wurden Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen festgelegt.
- (2) Derzeit werden die Maßnahmen für Sassafrasöl innerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich ausgelegt, da es sich nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten bei diesem Öl um eine Zubereitung handelt, die überwacht werden muss, weil sie Safrol enthält, während andere Mitgliedstaaten dieses Öl als Naturprodukt betrachten, für das keine Kontrollmaßnahmen gelten. Dieses Problem sollte dadurch gelöst werden, dass auch Naturprodukte in die Begriffsbestimmung für „erfasste Stoffe“ einbezogen werden, so dass Sassafrasöl ebenfalls der Überwachung unterliegt. Die Begriffsbestimmung sollte nur für Naturprodukte gelten, aus denen sich die erfassten Stoffe leicht wiedergewinnen lassen.
- (3) In dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung von Drogen, der vom Europäischen Rat in Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000 gebilligt wurde, ist ein Verfahren der Zusammenarbeit vorgesehen. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der chemischen Industrie unter anderem in Bezug auf Substanzen, die zwar nicht unter die Regelung über die Drogenausgangsstoffe fallen, aber dennoch zur illegalen Herstellung synthetischer Drogen verwendet werden, sollte die Kommission damit beauftragt werden, Leitlinien für diese Industrie auszuarbeiten.
- (4) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der

Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(2)</sup> erlassen werden.

- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) ‚erfasste Stoffe‘: alle Stoffe, die im Anhang aufgeführt sind, einschließlich Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten. Davon ausgenommen sind Arzneimittel, pharmazeutische Zubereitungen, Mischungen, Naturprodukte oder sonstige Zubereitungen, die erfasste Stoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können.“

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 3a***Leitlinien**

(1) Die Kommission wird gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren Leitlinien für die chemische Industrie ausarbeiten und überarbeiten, um die in Artikel 3 genannte Zusammenarbeit zu vereinfachen und auf die nicht erfassten Stoffe auszudehnen, die häufig zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden.

(2) Diese Leitlinien beinhalten unter anderem Folgendes:

- a) Informationen zur Identifizierung und Meldung verdächtiger Transaktionen;
- b) eine regelmäßig aktualisierte Liste nicht erfasster Stoffe, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, um der Industrie die Möglichkeit zu geben, den Handel mit diesen Stoffen auf freiwilliger Basis zu überwachen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission (AbL. L 383 vom 29.12.1992, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

c) sonstige für nützlich erachtete Informationen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitlinien und die Liste, die in Artikel 2 Buchstabe b) genannt sind, regelmäßig in einer von den zuständigen Behörden für zweckmäßig erachteten Form in Einklang mit den Zielen der Leitlinien veröffentlicht werden.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

4. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 10a

Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Dieses Verfahren gilt insbesondere für:

- a) die Festlegung der Mengen der erfassten Stoffe der Kategorie 3 und die Ermittlung der Mischungen, die erfasste Stoffe der Kategorie 3 enthalten, gemäß Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 2;
- b) die Ermittlung der Länder und Substanzen gemäß Artikel 5 Absatz 2;
- c) die Annahme der Anforderungen an die Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe b) in den Fällen, in denen kein Abkommen mit dem betreffenden Drittland besteht;
- d) die Annahme des Mustervordrucks für die Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 4 sowie die Modalitäten für die Verwendung dieses Vordrucks und die Durchführung des Verfahrens der in den Artikeln 5 und 5a vorgesehenen offenen Einzelgenehmigungen;
- e) die Änderung des Anhangs dieser Verordnung für den Fall, dass die Tabellen im Anhang zum Übereinkommen der Vereinten Nationen geändert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. ENGQVIST

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1117/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juni 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	94,9
	999	94,9
0707 00 05	052	95,6
	999	95,6
0709 90 70	052	86,3
	999	86,3
0805 30 10	388	65,4
	528	64,7
	999	65,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	90,4
	400	108,1
	508	68,9
	512	102,4
	524	75,0
	528	82,1
	720	144,2
	804	98,6
	999	96,2
	0809 10 00	052
999		275,0
0809 20 95	052	385,1
	064	120,2
	068	264,1
	400	342,0
	999	277,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1118/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juni 2001**  
**zur Einstellung der Rotbarschfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom  
12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für  
die Gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2846/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom  
15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglich-  
keiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände  
und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern  
sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fang-  
beschränkungen (2001) <sup>(3)</sup> sind für das Jahr 2001  
Quoten für Rotbarsch vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quoten-  
gebundene Bestände zu gewährleisten, muss die  
Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zuge-  
teilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge  
unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft  
gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben  
die Rotbarschfänge im NAFO Gebiet 3M durch Schiffe,  
die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert

sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat  
die Befischung dieses Bestands ab dem 14. Mai 2001  
verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu über-  
nehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Rotbarschfänge in den Gewässern des NAFO-  
Gebiets 3M durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder  
in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2001 zugeteilte  
Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Rotbarsch in den Gewässern des NAFO-  
Gebiets 3M durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder  
in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord,  
das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand,  
die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung  
dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Mai 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1119/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 2000/01**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der für Mais und Sorghum vorgesehene Interventionszeitraum endet am 30. April im südlichen und am 31. Mai im nördlichen Europa. Angesichts der ungewissen Absatzmöglichkeiten könnten sich die Marktbeteiligten deshalb veranlasst sehen, Ende Mai in nördlichen Europa zur Intervention große Mais- und Sorghummengen anzubieten, für die auch nach dem genannten Interventionszeitraum noch Absatzmöglichkeiten bestünden. Einer solchen Entwicklung könnte durch Eröffnung der Möglichkeit entgegengewirkt werden, Getreide bis 15. August 2001 zur Intervention anzubieten.
- (2) Bei Bedingungen, unter denen Getreide zur Intervention angekauft wird, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen <sup>(3)</sup>,

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kaufen die Interventionsstellen, mit Ausnahme der Interventionsstellen in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal, die ihnen zwischen dem 1. Juli und 15. August 2001 angebotenen Mais- und Sorghummengen.
- (2) Der Kaufpreis ist der für Mai 2001 geltende Interventionspreis.
- (3) Die Interventionsstellen kaufen das Getreide gemäß Verordnung (EG) Nr. 824/2000.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 sind die zur Intervention angebotenen Mengen spätestens am 31. August 2001 zu liefern.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt im dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1120/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften für 2001 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 412/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Verordnung (EG) Nr. 609/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission <sup>(4)</sup>.

(2) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 ist der 31. August der letzte Termin für die Zahlung der finanziellen Beihilfe an die Erzeugerorganisationen. Gemäß Anhang II derselben Verordnung sind die Termine für die Übermittlung der Angaben von den Mitgliedstaaten an die Kommission der 1. Juni und der 1. Oktober jeden Jahres.

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 muss die Stichprobe der jährlich durchzuführenden Kontrollen mindestens 20 % der Erzeugerorganisationen umfassen.

(4) Diese Vorschriften stellen zusätzliche verwaltungstechnische Zwänge für die Mitgliedstaaten im Vergleich zu den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 411/97 dar. Im Jahr 2001 ist die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 am 2. April 2001 und den Terminen für die Anwendung der Vorschriften von Artikel 11 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 und Anhang II noch kürzer als in einem normalen Anwendungsjahr.

(5) Um es den Mitgliedstaaten zu erlauben, die Anträge der Erzeugerorganisationen auf finanzielle Beihilfe zu bearbeiten, was infolge der vorgenannten neuen verwaltungstechnischen Zwänge schwierig ist, ist für die Zahlung der finanziellen Beihilfe gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 hinsicht-

lich der Betriebsfonds für das Jahr 2000 ein neuer Termin, nämlich der 15. Oktober 2001, festzusetzen.

(6) Es ist angebracht, für die Übermittlung der Angaben von den Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 hinsichtlich der Angaben über das Jahr 2000 einen neuen Termin, nämlich den 31. Oktober 2001, festzusetzen.

(7) Es ist angebracht, für die Stichprobe der jährlich von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 2 durchzuführenden Kontrollen der Erzeugerorganisationen im Jahr 2001 einen Mindestprozentsatz von 10 % festzusetzen, falls die Mitgliedstaaten aus verwaltungstechnischen Gründen nicht in der Lage sind, die ordnungsgemäße und vollständige Anwendung dieser Vorschrift zu gewährleisten.

(8) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/97 <sup>(6)</sup>, unterbreiten die Mitgliedstaaten einen Jahresbericht über die Erzeugerorganisationen. Dieser Bericht ist durch die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 hinsichtlich der Berichterstattung hinfällig geworden und muss den Kommissionsdienststellen ab dem Jahr 2000 nicht mehr vorgelegt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten können die Zahlung der finanziellen Beihilfe an die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 hinsichtlich der Betriebsfonds für das Jahr 2000 bis spätestens 15. Oktober 2001 verschieben.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 betreffend das Jahr 2000 spätestens am 31. Oktober 2001.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 32.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten müssen Kontrollen der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 im Jahr 2001 bei einer Stichprobe von mindestens 10 % der Erzeugerorganisationen und 30 % der Gemeinschaftsbeihilfe durchführen.

*Artikel 4*

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1121/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 setzt die Kommission je nach den verfügbaren Mengen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung sowie anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Summen der Referenzmengen für die traditionellen Marktbeteiligten A/B und C gegebenenfalls einen Anpassungskoeffizienten fest, der auf die Referenzmengen der einzelnen Marktbeteiligten anzuwenden ist.
- (2) Die Summe der Referenzmengen in den Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 beläuft sich für die traditionellen Marktbeteiligten A/B auf 1 964 154 Tonnen und für die traditionellen Marktbeteiligten C auf 725 180 Tonnen. Daher ist ein Anpassungskoeffizient festzusetzen und auf die Referenzmengen aller traditionellen Marktbeteiligten in den beiden Kategorien anzuwenden.

- (3) Für die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten gelten im zweiten Halbjahr 2001 die Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001.
- (4) Wegen der in der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 gesetzten Frist sollten die Bestimmungen dieser Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Im Rahmen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 folgende Anpassungskoeffizienten festgesetzt:

- für die traditionellen Marktbeteiligten: 1,07883,
- für die traditionellen Marktbeteiligten: 0,97286.

(2) Im zweiten Halbjahr 2001 werden die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 bestimmte Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten nach Anwendung von Absatz 1 mit dem in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 festgesetzten Koeffizienten multipliziert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1122/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 1. Juni bis zum 7. Juni 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1123/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 vom 1. bis zum 7. Juni 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1124/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2001 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 1. bis zum 7. Juni 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote auf 25,45 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. L 94 vom 4.4.2001, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1125/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juni 2001**  
**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in**  
**Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 2001 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2001 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2001 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 51.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 5,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	27,48 55,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	75,00 177,25 170,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1126/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(3)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 800 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 <sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 800 t ausgenommen, ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und  
Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag ( <sup>1)</sup> )	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag ( <sup>1)</sup> )
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	161,00	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	201,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	161,00		R02	EUR/t	188,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	161,00		R03	EUR/t	193,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	161,00		A97	EUR/t	188,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	161,00	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	188,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	161,00		R01	EUR/t	201,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	161,00	1006 30 67 9100	A97	EUR/t	188,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	161,00		021 und 023	EUR/t	188,00
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	161,00		064	EUR/t	—
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064	EUR/t	—
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	161,00	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	201,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	161,00		R02	EUR/t	188,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	161,00		R03	EUR/t	193,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	201,00		A97	EUR/t	188,00
	R02	EUR/t	188,00	1006 30 92 9900	021 und 023	EUR/t	188,00
	R03	EUR/t	193,00		R01	EUR/t	201,00
	064	EUR/t	—		A97	EUR/t	188,00
	A97	EUR/t	188,00		064	EUR/t	—
1006 30 61 9900	021 und 023	EUR/t	188,00	1006 30 94 9100	021 und 023	EUR/t	188,00
	R01	EUR/t	201,00		R01	EUR/t	201,00
	A97	EUR/t	188,00		A97	EUR/t	188,00
	064	EUR/t	—	1006 30 96 9100	064	EUR/t	—
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	201,00		R01	EUR/t	201,00
	R02	EUR/t	188,00		R02	EUR/t	188,00
	R03	EUR/t	193,00		R03	EUR/t	193,00
	064	EUR/t	—		064	EUR/t	—
	A97	EUR/t	188,00		A97	EUR/t	188,00
	021 und 023	EUR/t	188,00	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	188,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	201,00		R01	EUR/t	201,00
	064	EUR/t	—	1006 30 98 9100	A97	EUR/t	188,00
	A97	EUR/t	188,00	1006 30 98 9900	064	EUR/t	—
				1006 40 00 9000	021 und 023	EUR/t	188,00
					—	EUR/t	—
					—	EUR/t	—

(<sup>1</sup>) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Lizenzen für 800 Tonnen.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1127/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juni 2001**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates  
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
31 Absatz 3, letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und  
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1024/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1024/  
2001 erneut angeführten Durchführungsbestimmungen  
auf die der Kommission vorliegenden Angaben führt

dazu, dass die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser  
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden  
Erstattungen wie dort angegeben zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999  
genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 1024/2001  
festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverän-  
dertem Zustand werden für die im Anhang genannten Erzeug-  
nisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 58.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,5536
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,5536
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,6023
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	6,670
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	6,670
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	7,900
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	7,900
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	41,60
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	10,50	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,1700
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,1700
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,1780
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2490
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,4290
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,1780
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	4,930
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	4,930
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	48,10
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	50,60
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	54,50
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	54,80
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,4810
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	5,000	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,5450
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	5,000	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,327
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,0500	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	15,77
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,0500	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	38,32
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	5,000	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	48,40	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	51,10	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	55,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	4,270
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	5,000	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	5,000
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	48,40	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	5,000
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	51,10	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	48,40
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	55,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	51,10
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	55,36	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	55,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	55,81	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	55,40
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	56,35	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	55,80
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	61,67	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	56,40
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	55,36	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	61,70
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	55,81	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,0500
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	56,35	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,0500
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	60,23	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,4840
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	61,67	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,5110
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	66,90	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,5500
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	69,79	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,1700
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	73,21	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,0500	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,4842	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,5112	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,5500	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,4842	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,5112	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,5500	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	170,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	165,85		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	170,00		A24	EUR/100 kg	31,87
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	176,22		L04	EUR/100 kg	31,87
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	155,49		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	161,71		A01	EUR/100 kg	31,87
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	216,00	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	170,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	37,68		A24	EUR/100 kg	58,77
	L04	EUR/100 kg	37,68		L04	EUR/100 kg	58,77
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	23,80
	A01	EUR/100 kg	37,68		A01	EUR/100 kg	58,77
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,05		A24	EUR/100 kg	77,56
	L04	EUR/100 kg	35,05		L04	EUR/100 kg	77,56
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,70
	A01	EUR/100 kg	35,05		A01	EUR/100 kg	77,56
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	15,39		A24	EUR/100 kg	82,41
	L04	EUR/100 kg	15,39		L04	EUR/100 kg	82,41
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,70
	A01	EUR/100 kg	15,39		A01	EUR/100 kg	82,41
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,11		A24	EUR/100 kg	92,10
	L04	EUR/100 kg	51,11		L04	EUR/100 kg	92,10
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	37,60
	A01	EUR/100 kg	51,11		A01	EUR/100 kg	92,10
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,83		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	51,83		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	51,83		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	57,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	57,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	57,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	21,28
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,03		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	85,03		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	85,03		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	70,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	70,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	21,28
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,28		A24	EUR/100 kg	30,95
	L04	EUR/100 kg	26,28		L04	EUR/100 kg	16,51
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	26,28		A01	EUR/100 kg	30,95
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	102,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,50
	A24	EUR/100 kg	21,28		A01	EUR/100 kg	117,54
	L04	EUR/100 kg	11,34		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	21,28	A24	EUR/100 kg	103,92	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	90,36	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	103,92	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—
400	EUR/100 kg	—	L03		EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	102,80	
0406 30 39 9930	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,77
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	102,80	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 27 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	93,10	
0406 30 39 9950	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	81,30
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,00	A01	EUR/100 kg	93,10	
	L04	EUR/100 kg	18,67	0406 90 31 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	35,00	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 30 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	36,72	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	19,58	0406 90 33 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	36,72	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 40 50 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	90,00	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	90,00	0406 90 33 9919	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	90,00	A24		EUR/100 kg	78,60	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,29
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	92,42	A01	EUR/100 kg	78,60	
	L04	EUR/100 kg	92,42	0406 90 33 9951	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	92,42	A24		EUR/100 kg	78,66	
0406 90 13 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,98
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	116,37	A01	EUR/100 kg	78,66	
	L04	EUR/100 kg	101,62	0406 90 35 9190	L02	EUR/100 kg	33,29
	400	EUR/100 kg	45,30		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	116,37	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 15 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	46,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 35 9990	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 17 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	30,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 37 9000	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	116,37	
0406 90 21 9900	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	101,62
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	45,30
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	116,37	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	47,01	0406 90 78 9500	400	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,98
	A24	EUR/100 kg	129,64		L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	112,00		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	43,00		A24	EUR/100 kg	104,35
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	129,64	L04	EUR/100 kg	91,91	
	L02	EUR/100 kg	42,83	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	104,35	
	A24	EUR/100 kg	128,55	0406 90 79 9900	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	111,41	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 63 9900	400	EUR/100 kg	48,10	A24	EUR/100 kg	86,27	
	A01	EUR/100 kg	128,55	L04	EUR/100 kg	75,02	
	L02	EUR/100 kg	34,22	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	86,27	
	A24	EUR/100 kg	124,18	0406 90 81 9900	L02	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9100	L04	EUR/100 kg	107,11	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,80	A24	EUR/100 kg	108,62	
	A01	EUR/100 kg	124,18	L04	EUR/100 kg	94,85	
	A00	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	35,80	
	0406 90 69 9910	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,62
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9910	L02	EUR/100 kg	33,32
	A24	EUR/100 kg	124,18	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	107,11	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	36,80	L04	EUR/100 kg	102,43	
	A01	EUR/100 kg	124,18	400	EUR/100 kg	44,60	
0406 90 73 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9991	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,91	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,28	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	39,60	L04	EUR/100 kg	102,43	
0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	106,91	400	EUR/100 kg	30,20	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9995	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	108,07	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,90	A24	EUR/100 kg	108,07	
0406 90 76 9300	400	EUR/100 kg	16,70	L04	EUR/100 kg	93,90	
	A01	EUR/100 kg	108,07	400	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,07	
	L03	EUR/100 kg	—	A00	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	96,98	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	84,68	0406 90 86 9200	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	96,98	A24	EUR/100 kg	102,23	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	86,17	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	20,80	
0406 90 76 9500	A24	EUR/100 kg	108,62	A01	EUR/100 kg	102,23	
	L04	EUR/100 kg	94,85	0406 90 86 9300	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	17,40	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	108,62	A24	EUR/100 kg	103,32	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	87,41	
0406 90 78 9100	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	22,80	
	A24	EUR/100 kg	102,26	A01	EUR/100 kg	103,32	
	L04	EUR/100 kg	87,50	0406 90 86 9400	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	102,26	A24	EUR/100 kg	108,62	
0406 90 78 9300	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	92,87	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	25,80	
	A24	EUR/100 kg	105,98	A01	EUR/100 kg	108,62	
	L04	EUR/100 kg	92,78	0406 90 86 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	45,63
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,19		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	71,81		A24	EUR/100 kg	104,74
	400	EUR/100 kg	18,60		L04	EUR/100 kg	91,46
	A01	EUR/100 kg	85,19		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,74
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	94,89		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	80,27		A24	EUR/100 kg	113,19
	400	EUR/100 kg	21,00		L04	EUR/100 kg	99,26
	A01	EUR/100 kg	94,89		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	113,19
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	96,33		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	82,36		A24	EUR/100 kg	114,45
	400	EUR/100 kg	23,00		L04	EUR/100 kg	101,25
	A01	EUR/100 kg	96,33		400	EUR/100 kg	24,00
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	114,45
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		A24	EUR/100 kg	103,92
	400	EUR/100 kg	31,80		L04	EUR/100 kg	90,36
	A01	EUR/100 kg	106,68		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A01	EUR/100 kg	103,92
	L03	EUR/100 kg	—		A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68	0406 90 88 9300	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	25,80		A24	EUR/100 kg	83,50
	A01	EUR/100 kg	106,68		L04	EUR/100 kg	70,90
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	45,63		400	EUR/100 kg	22,80
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	83,50
	L04	EUR/100 kg	39,68				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1128/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juni 2001**  
**zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von**  
**Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates  
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommis-  
sion vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvor-  
schriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im  
Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen  
im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabi-  
lität gekennzeichnet. Es muss deshalb verhindert werden, dass  
aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbe-

werbsverzerrungen zwischen den Ausführern zur Folge haben  
könnten. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeug-  
nissen der KN-Codes 0402 21, 0402 29, 0402 91, 0402 99,  
0403 90 13 9300, 0404 90 23 9130 und 0404 90 83 9130,  
die vom 1. bis 6. Juni 2001 einschließlich eingereicht wurden,  
wird abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 4.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Mai 2001

**über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die portugiesische Regierung für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors**

(2001/428/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3,

nach Kenntnisnahme von dem Antrag der portugiesischen Regierung vom 6. April 2001,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup> kann die Gemeinschaft eine Unterstützung für die Destillation von Weinen vorsehen, um den Weinmarkt zu stützen und so die kontinuierliche Versorgung mit Produkten aus der Destillation von Wein zu fördern.
- (2) Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann für den Fall einer außergewöhnlichen Störung des Weinmarktes infolge von erheblichen Überschüssen und/oder Qualitätsproblemen eine Dringlichkeitsdestillationsmaßnahme getroffen werden.
- (3) Mit der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2774/2000 der Kommission <sup>(2)</sup> wird die Mitteilung neuer Verträge für eine freiwillige Destillation (Artikel 29) ausgesetzt, wodurch die von Portugal für die erste Dezemberhälfte mitgeteilten Mengen für diese Marktstützungsmaßnahme nicht mehr in Frage kommen.
- (4) Im Anschluss an den von Portugal am 19. Dezember 2000 gestellten Antrag wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> eine Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vom 17. Mai 1999 für eine Höchstmenge von 450 000 Hektoliter Tafelwein eröffnet, um die Folgen der Nichtanwendung der freiwilligen Destillation in Portugal auf die Stabilität des Weinmarktes, insbesondere hinsichtlich der Verwertung bestimmter Über-

schüsse von weißem Tafelwein, so geringfügig wie möglich zu halten.

- (5) Der Mindestankaufspreis, den die Destillateure den Erzeugern im Rahmen der Dringlichkeitsdestillation zahlen müssen (1,914 EUR/% vol./hl), liegt unter dem für die freiwillige Destillation festgesetzten Preis (2,488 EUR/% vol./hl), was zu einem spürbaren Rückgang der Einkünfte der Erzeuger — schätzungsweise 3,1 Millionen EUR — geführt hat. Abgesehen davon könnte sich der für diese Dringlichkeitsdestillation festgelegte Mindestankaufspreis als unzureichend attraktiv erweisen, was die Inanspruchnahme dieser Marktstützungsmaßnahme erheblich reduzieren und somit die mit ihrer Durchführung beabsichtigten Ziele gefährden könnte.
- (6) Es liegen somit außergewöhnliche Umstände vor, aufgrund deren eine Beihilfe ausnahmsweise und in dem für die Behebung des festgestellten Ungleichgewichts unerlässlichen Umfang unter den in dieser Entscheidung vorgesehenen Bedingungen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden kann; unter diesen Umständen ist es angebracht, den Erzeugern, die die Dringlichkeitsdestillation vornehmen, Einkünfte zu sichern, die denen bei der freiwilligen Destillation, zu der sie keinen Zugang hatten, entsprechen, und die Gewährung einer auf den Unterschied zwischen den beiden Regelungen begrenzten außerordentlichen staatlichen Beihilfe zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gilt eine Sonderbeihilfe der portugiesischen Regierung für die Destillation von 450 000 Hektolitern Wein in Höhe von maximal 0,574 EUR/% vol./hl (115,077 PTE) in dem Umfang, der für die Behebung des im Gebiet Portugals festgestellten Ungleichgewichts unerlässlich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission (AbL. L 194 vom 31.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 52.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. WINBERG

---

# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Mai 2001

### zur Aussetzung der Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates — von Brasilien beibehaltene Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Textilwaren und Sorbitol

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1449)

(2001/429/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 356/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a),

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

##### 1. Untersuchungsverfahren betreffend die Einfuhren von Textilwaren

(1) Am 12. Januar 1998 stellte Febeltex (Fédération belge du Textile) einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 (nachstehend „Verordnung“ genannt).

(2) Febeltex behauptete, die Verkäufe von Textilwaren aus der Gemeinschaft würden in Brasilien durch die folgenden Handelshemmnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung behindert („alle von einem Drittland eingeführten oder beibehaltenen Handelspraktiken, gegen die die internationalen Handelsregeln das Recht zu einem Vorgehen einräumen“):

— Brasiliens nichtautomatisches Einfuhrlicenzverfahren für Einfuhren von Textilwaren in dieses Land. Dem Antragsteller zufolge ist dieses Verfahren nicht

zulässig, da es nicht der Durchführung einer WTO-konformen handelspolitischen Maßnahme dient;

— die brasilianischen Vorschriften über die Zahlungsmodalitäten für Einfuhren in Form einer „horizontalen Regelung“ (die in Brasilien für alle Einfuhren gilt) sowie einer „spezifischen Regelung“ (die dort für alle Einfuhren von Textilwaren gilt);

— eine Mindesteinfuhrpreisregelung. Febeltex zufolge wurden für mehrere Textilwaren im Rahmen sowohl des Einfuhrlicenz- als auch des Zollwertermittlungsverfahrens willkürliche Mindesteinfuhrpreise festgesetzt.

(3) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Antrag genügend Beweise enthielt, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu rechtfertigen. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> veröffentlicht.

(4) Die brasilianischen Behörden wurden über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens unterrichtet und aufgefordert, einen Fragebogen über die angeblichen Handelshemmnisse zu beantworten. Die brasilianische Regierung kam dieser Aufforderung nach und übermittelte der Kommission die angeforderten Informationen.

(5) Der Schlussbericht über das Untersuchungsverfahren wurde den Mitgliedstaaten am 9. November 1998 auf der Sitzung des Beratenden Ausschusses vorgelegt.

##### 2. Untersuchungsverfahren betreffend die Einfuhren von Sorbitol

(6) Am 2. Oktober 1998 stellte Cerestar Holding BV einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71.

<sup>(2)</sup> ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. C 63 vom 27.2.1998, S. 2.

(7) Dem Antragsteller zufolge werden die Verkäufe von Sorbitol aus der Gemeinschaft in Brasilien durch folgende Handelshemmnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung behindert:

- die Einführung eines nichtautomatischen Einfuhrlicenzverfahrens für Sorbitol im Dezember 1997 durch die brasilianische Regierung (Departamento de Operações de Comércio Exterior) gemäß dem Comunicado DECEX Nr. 20 vom 8.7.1997 unter Verletzung der entsprechenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren;
- die angeblich willkürliche und/oder ungerechtfertigte Verweigerung (bzw. Nichtausstellung) von Einfuhrlicenzen für alle Sorbitolqualitäten, deren Einfuhrpreis in Brasilien unter einem bestimmten fob-Mindestpreis lag, durch die zuständigen brasilianischen Behörden;
- die Anwendung von Mindestpreisen durch de facto-Bezugspreise im Rahmen des Zollwertermittlungsverfahrens.

Nach Aussage des Antragstellers war das brasilianische Einfuhrlicenzverfahren, das der WTO nicht gebührend notifiziert wurde, ferner insgesamt nicht transparent.

- (8) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Antrag genügend Beweise enthielt, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu rechtfertigen. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup> veröffentlicht.
- (9) Auf Antrag des italienischen Chemieunternehmens Lamberti wurde das Untersuchungsverfahren auf Carboxymethylcellulose (nachstehend „CMC“ genannt) ausgeweitet, eine von demselben Handelshemmnis betroffene Ware.
- (10) Die brasilianischen Behörden wurden über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens unterrichtet und aufgefordert, einen Fragebogen über die angeblichen Handelshemmnisse zu beantworten. Die brasilianische Regierung kam dieser Aufforderung nach und übermittelte der Kommission die angeforderten Informationen.
- (11) Der Schlussbericht über das Untersuchungsverfahren wurde den Mitgliedstaaten am 13. Juli 1999 auf der Sitzung des Beratenden Ausschusses vorgelegt.

#### B. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

- (12) Den Schlussberichten zufolge ergaben beide Untersuchungsverfahren, dass die brasilianische Mindestpreisregelung gegen folgende WTO-Bestimmungen verstößt:
- Artikel XI Absatz 1 des GATT (1994), da es sich um eine andere Beschränkung als Zölle, Abgaben und sonstige Belastungen in Form von Einfuhrbewilligungen bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei handelt, die sich nicht durch WTO-Bestimmungen rechtfertigen lässt;
  - Artikel 4 Absatz 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, aus denselben Gründen (in Bezug auf den Handel mit Sorbitol);

— Artikel 2 und 5 des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, da die Mindesteinfuhrpreisregelung gesundheitspolizeiliche Kontrollen vorsieht, die den Handel stärker einschränken als notwendig und die nicht nur in dem zum Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit erforderlichen Maße angewendet werden (in Bezug auf den Handel mit Sorbitol und CMC).

- (13) Ferner verstößt das brasilianische nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren in Verbindung mit einer Mindestpreisbestimmung gegen folgende WTO-Bestimmungen:
- Artikel 1, 3 und 5 des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren, da es in seiner Anwendung nicht neutral ist und nicht in angemessener und gerechter Weise gehandhabt wird sowie zusätzliche handelsbeschränkende oder handelsverzerrende Wirkungen auf die Einfuhren hat, ohne dass eine WTO-konforme Beschränkung angewandt wird. Da es sich zudem nicht um ein Verfahren zur Durchführung einer Regelung handelt, können sein Umfang und seine Dauer nicht anhand der Regelung abgegrenzt werden. Außerdem ist die Liste der Waren, die dem nichtautomatischen Einfuhrlicenzverfahren unterliegen, nicht veröffentlicht, und bis zum offiziellen Bescheid über die Lizenzanträge für Einfuhren unter dem Mindestpreis vergehen mehrere Monate.
  - Artikel X Absätze 1 und 3 des GATT (1994), da sie nicht veröffentlicht ist und nicht einheitlich, unparteiisch und gerecht angewendet wird.
- (14) Im Zusammenhang mit den brasilianischen Rechtsvorschriften über die Zollwertermittlung ergaben die Untersuchungsverfahren, dass aufgrund des Ausmaßes der systematischen Zugrundelegung von Bezugspreisen die Anwendungsweise dieses Systems gegen Artikel 1 bis 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) verstößt.
- (15) Die Untersuchungsverfahren bestätigten ferner, dass die angefochtenen brasilianischen Praktiken handelsschädigende Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 und des Artikels 10 Absatz 4 der Verordnung über Handelshemmnisse hatten, da sie die Ausfuhren von Textilwaren, Sorbitol und CMC aus der Gemeinschaft nach Brasilien behinderten.
- (16) Nach dem Febeltex-Untersuchungsverfahren hatte die Kommission am 17. März 1999 <sup>(2)</sup> einen Beschluss zur Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gefasst. Nach Abschluss des Cerestar-Untersuchungsverfahrens wurde es als angemessen angesehen, für beide Fälle einen einzigen Antrag auf Konsultationen über alle Aspekte der brasilianischen Einfuhrregelung, die den Ergebnissen der Untersuchungsverfahren zufolge gegen WTO-Regeln verstoßen, zu stellen. Dieser Antrag wurde auch gestellt, um Brasilien zu einer umfassenden Überprüfung der Anwendung seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einfuhren gemäß Artikel VIII Absatz 2 des GATT aufzufordern.

<sup>(1)</sup> ABl. C 361 vom 24.11.1998, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 86 vom 30.3.1999.

- (17) Die Konsultationen fanden am 19. November 1999 statt. Bei dieser Gelegenheit wies Brasilien alle Behauptungen über Mindestpreispraktiken im Rahmen des Einfuhrlizenz- und des Zollwertermittlungsverfahrens zurück, räumte aber ein, im Zusammenhang mit seinem Einfuhrlizenzverfahren mehrere seiner WTO-Verpflichtungen betreffend die Notifizierung nicht eingehalten zu haben. Nach diesen Konsultationen wurden zudem für CMC und Sorbitol de facto keine Mindestpreise mehr angewandt, und bestimmte Textilwaren wurden von dem nichtautomatischen Einfuhrlizenzverfahren ausgenommen.
- (18) Die Kommission erkennt an, dass die betreffenden brasilianischen Regelungen seit der Antragstellung gemäß der Verordnung erheblich geändert wurden und dass diese wesentlichen Änderungen den Zugang des Wirtschaftszweigs der Gemeinshaft zum brasilianischen Markt verbessert haben.
- (19) Einige Aspekte der brasilianischen Einfuhrlizenz- und Zollwertermittlungsverfahren müssen jedoch noch geändert werden, damit sie mit den brasilianischen Verpflichtungen aus den entsprechenden WTO-Übereinkommen uneingeschränkt vereinbar sind. Ferner muss die Transparenz der gesamten Einfuhrregelung noch verbessert werden.
- (20) Daher wäre es nach Auffassung der Kommission angemessen, die Auswirkungen der Änderungen der brasilianischen Regelung ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses mindestens sechs Monate lang zu überwachen. Eine solche Überwachung würde Aufschluss darüber geben, ob die Änderungen zu einer dauerhaften
- Verbesserung der Lage in Bezug auf die Handelshemmnisse in Brasilien geführt haben.
- (21) Die Untersuchungsverfahren betreffend die Handelshemmnisse im Zusammenhang mit dem Einfuhrlizenzverfahren, der Zollwertermittlung und den Mindesteinfuhrpreisen auf dem Markt der Republik Brasilien sollten daher ausgesetzt werden, und die Kommission sollte die Lage gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung überwachen.
- (22) Sechs Monate nach Aussetzung der Verfahren wird ein Bericht über die Durchsetzung der einschlägigen brasilianischen Gesetze und sonstigen Vorschriften vorgelegt, auf dessen Grundlage weitere notwendig erscheinende Schritte vorgeschlagen werden —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Die Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 in Form von von Brasilien beibehaltenen Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Textilwaren und Sorbitol werden ausgesetzt.

Brüssel, den 21. Mai 2001

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 7. Juni 2001****zur dritten Änderung der Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1605)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/430/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Berichten über Fälle von Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/356/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/415/EG <sup>(5)</sup>, erlassen.
- (2) Mit der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eingeführt <sup>(6)</sup>.
- (3) Die Entscheidung 90/424/EWG des Rates <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG des Rates <sup>(8)</sup>, betrifft bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich.
- (4) In Anbetracht der Entwicklung der Seuchenlage erscheint es daher angemessen, die Maßnahmen zu verlängern, zugleich aber auch ihren regionalen Geltungsbereich anzupassen und insbesondere die Einschränkungen für Nordirland und die Isle of Man aufzuheben.

(5) Anlässlich der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses am 12.-13. Juni 2001 wird die Lage geprüft und werden die Maßnahmen erforderlichenfalls angepasst.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2001/356/EG wird wie folgt geändert:

1. Das Datum in Artikel 15 wird durch das Datum „20. Juli 2001“ ersetzt.
2. In Anhang I werden die Worte „Großbritannien, Nordirland“ durch die Worte „Vereinigtes Königreich mit Ausnahme Nordirlands und der Isle of Man“ ersetzt.
3. In Anhang II werden die Worte „Großbritannien, Nordirland“ durch die Worte „Vereinigtes Königreich mit Ausnahme Nordirlands und der Isle of Man“ ersetzt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.<sup>(3)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.<sup>(5)</sup> ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 47.<sup>(6)</sup> ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 38.<sup>(7)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.<sup>(8)</sup> ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.